

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für Errichtung und Betrieb von Erdwärmesonden*

Landratsamt Landsberg am Lech
SG 42 - Wasserrecht
Von-Kühlmann-Str. 15
86899 Landsberg am Lech

Absender:

Name/Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Antragsteller/Bauherr:

Name:	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort:	
Telefon:	Fax:
Handy:	E-Mail:

Bohrunternehmer:

Name:		
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort:		
Telefon:	Fax:	Handy:
Verantwortlicher Bauleiter:		E-Mail:

Lage der Baustelle:

Straße, Hausnummer	
Ortsteil	Gemeinde
Flur-Nr.	Gemarkung
Rechtswert	Hochwert
Geländehöhe Bohransatzpunkt (müNHN)	

*Für das wasserrechtliche Verfahren nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 1 2. Halbs. BayWG ist dem Antrag ein Gutachten eines PSW beizufügen. Der wasserrechtliche Antrag ersetzt die Bohranzeige gem. Art. 30 BayWG. Mit den Bohrarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde oder drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen beim Landratsamt Landsberg am Lech vergangen sind.



Angaben zu der/den Bohrung/en:

Bohrverfahren	
Spülmittelzusätze (bei Spülbohrverfahren)	
bzw. Schmiermittel (bei Imlochhammer-Bohrung)	
Besonderheiten oder Sonstiges (Sprengungen, sonstige Arbeiten im Bohrloch etc.)	
Anzahl der Sonderbohrungen	
Geplante Teufe	

(Hinweis: Die Bohr- bzw. Ausbautiefe der Erdwärmesonden ist so zu wählen, dass nur ein Grundwasserstockwerk mit freiem Grundwasserspiegel erschlossen wird. Wird wider Erwarten das zweite Grundwasserstockwerk angebohrt, so ist unverzüglich das Landratsamt Landsberg am Lech zu informieren und die weitere Vorgehensweise mit dieser Behörde und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzustimmen.)

Die ausführende Fachfirma ist im Besitz eines Zertifikats nach DVGW W 120 bzw. W 120-2 oder einer vergleichbaren Qualifikation (Nachweis in der Anlage).

Ja Nein (Bauleitung durch ein Fachbüro für Hydrogeologie erforderlich)

Hydrogeologische Prognose - Voraussichtliches Bohrprofil mit Lage des Grundwasserspiegels und kurzer Erläuterung sowie der Ausbautorschlag liegen bei:

Ja Nein

(Hinweis: Die hydrogeologische Prognose ist von einem Fachbüro bzw. von einer fachkundigen Person, z.B. aus einem DVGW W 120 zertifizierten Unternehmen, zu erstellen. In der Anlage sind Angaben zur Herkunft der Daten beizufügen, z.B. geologische Karte, vorhandene repräsentative Bohrprofile, Auskünfte des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes bzw. des Bayer. Landesamtes für Umwelt.)

Fachgutachten eines Fachbüros für Hydrogeologie liegt bei: Ja Nein

(Erstellung und Vorlage ist nur bei unbekanntem hydrogeologischen Verhältnissen bzw. in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten gem. Abschnitt 4.1 des Leitfadens Erdwärmesonden in Bayern erforderlich.)

Fachbüro:

Name:			
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort:	
Telefon:	Fax:	Handy:	
Ansprechpartner:		E-Mail:	



Geplanter Bohrlochenddurchmesser:

min. 170 mm bei Sondenrohr-Ø 32 mm;
(Sondenbündel-Ø mit Zentrierung/ Abstandshaltern = 110mm)*

min. 150 mm bei Sondenrohr-Ø 32 mm;
(Sondenbündel-Ø mit Zentrierung/ Abstandshaltern = 90mm)*

min. _____ mm bei Sondenrohr-Ø _____ mm
(Koxial-/Einzelsonde oder Sondenbündel-Ø = _____ mm)*

(*Hinweis: Ein Ringraum von min. 30 mm ist stets zu gewährleisten, bei Doppel-U-Sonden ergibt sich ein Bohrlochenddurchmesser von min. 150 mm.)

Geplanter Bohrbeginn: _____ **Geplantes Bohrende:** _____

(Hinweis: Das Landratsamt Landsberg am Lech und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim ist vom genauen Zeitpunkt des Bohrbeginns mind. 1 Woche vorher zu informieren.)

Lage im Wasserschutzgebiet:

Ja (Angaben zu Art und Lage) _____

Nein

(Hinweis: Datenquellen sind z.B. Landratsamt, zuständige Gemeinde, Wasserwirtschaftsamt, Bayer. Landesamt für Umwelt.)

Bekannte umliegende Grundwassernutzungen:

(Hinweis: Nur im Falle einer Genehmigung nach Art. 15 BayWG auszufüllen.)

keine bekannt

vorhanden (Angaben zu Art und Lage) _____

Untergrundkontaminationen / Altlasten / Altlastenverdachtsflächen / Grundwasserverunreinigungen:

keine bekannt

vorhanden (Angaben zu Art und Lage) _____

Altlastenfläche im Altlastenkataster eingetragen? Ja Nein

(Hinweis: Der Grundstückseigentümer erhält beim Landratsamt Landsberg am Lech, Sachgebiet 41, Auskünfte.)

Angaben zu Sondenauslegung, -ausbau und -betrieb

Sondenart _____
(U-Sonde, Doppel-U-Sonde etc.)

Rohrmaterial/-durchmesser
und Wandstärke _____ Ø = _____ mm, Wandstärke = _____ mm
(Rohrmaterial z.B. PE-HD 100, PE-RC 100 oder PE-X 100)

Durchmesser des Sonden-
bündels Ø _____ mm Abstandshalter ja nein
Zentriereinrichtung ja nein



Wärmeträgermedium/
Produktbezeichnung _____ WGK _____

(Angaben aus dem Sicherheitsdatenblatt; das Wärmeträgermedium - meist ein Glykolgemisch, auch als Sole bezeichnet - darf einschließlich der Korrosionsinhibitoren max. in der Wassergefährdungsklasse (WGK) I eingestuft sein.)

Jahresbetriebsstundenzahl _____ h

mittlere Wärmeleitfähigkeit über die Sondenlänge _____ W/(m x K)

Der Planung zugrunde liegende

Wärmeentzugsleistung in Watt pro Meter Sondenlänge _____ W/m

min. Temperatur im Dauerbetrieb. _____ °C und bei Spitzenlast _____ °C

(des Wärmeträgermediums beim Eintritt in die Sonde)

Vorgesehene Abdichtung - Verpressmaterial

(Verpressung der Erdwärmesonde von unten nach oben im Kontraktorverfahren)

Fertigmischung

Betonit-Zement-Gemisch

Produktname _____ Rezeptur: Bentonit _____ kg
_____ CEM III/B _____ kg
_____ Wasser _____ l

Nachweis des Widerstandes gegenüber Frost-Tauwechselbelastungen
ist als Anlage beigefügt: ja nein

(erforderlich bei min. Spitzenlasttemperaturen < 0°C)

Unbedenklichkeitsbescheinigung (wasserhygienisch)

ist als Anlage beigefügt: ja nein

berechnetes Volumen der erforderlichen Verpresssuspension je
Sonde _____ m³

Dichte der Verpresssuspension _____ kg/l

Angaben zum Betriebszweck

Heizung Kühlung Warmwasserbereitung

Ist die Einspeisung aus Solaranlagen in die Erdwärmesondenanlage vorgesehen?

ja nein

Angaben zur Wärmepumpe

Fabrikat und Typ _____

Leistungszahl* _____ bei _____

(bei z.B. B0/W35 B0=Soleeintrittstemperatur 0°C, W35=Heizwasseraustrittstemperatur +35°C)

Heizleistung in kW _____ Jahresarbeitszahl (JAZ)* _____ ggf. Kühlleistung in kW _____

Automatische Drucküberwachung im Solekreislauf vorhanden ja nein

Kältemittel in der Wärmepumpe _____ WGK _____

(*Hinweis: Jahresarbeitszahl der Anlage entspricht nicht der Leistungszahl der Wärmepumpe (auch COP genannt)

Leistungszahl = Verhältnis von abgegebener Wärmeleistung zur aufgenommenen Antriebsleistung zu einem bestimmten Betriebspunkt)



Erklärung

Von den im Antrag angegebenen Größenordnungen und Verfahrensweisen darf nicht abgewichen werden. Bei der Durchführung der Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, um negative Beeinträchtigungen des Untergrundes und/oder des Grundwassers dauerhaft zu vermeiden. Grundlage für die Ausführung der Arbeiten ist der "Leitfaden Erdwärmesonden in Bayern", die VDI Richtlinie 4640 "Thermische Nutzung des Untergrundes", Blatt 1 und Blatt 2.

Bei Abweichungen vom Bohrprogramm, wesentlichen Abweichungen von der angegebenen hydrogeologischen Prognose und bei auftretenden Störungen während des Arbeitsablaufes ist das Landratsamt Landsberg am Lech bzw. das Wasserwirtschaftsamt Weilheim unverzüglich zu verständigen.

Alle Nutzungsänderungen der Erdwärmesonde/n (z.B. Erhöhung der Heizleistung, Nutzung zu Kühlzwecken oder Austausch der Wärmepumpe bzw. des Kältemittels) werden dem Landratsamt Landsberg am Lech vorab unaufgefordert angezeigt. Dies gilt auch für die Stilllegung der Erdwärmesonde. Nach Stilllegung ist die Sole bzw. Wärmeträgerflüssigkeit restlos auszuspülen und ordnungsgemäß zu entsorgen; alle Sondenrohre sind dicht und permanent zu verpressen.

Die Fertigstellung der Sonden teilt der Antragsteller dem Landratsamt Landsberg am Lech spätestens vier Wochen nach Abschluss der Bauarbeiten mit. Das Bohrunternehmen verpflichtet sich, nach Abschluss der Bohrarbeiten dem Landratsamt Landsberg am Lech und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim die Dokumentation (vgl. Kap. 6 des LfU-Merkblattes 3.7/2) zweifach ohne weitere Aufforderung bzw. im Rahmen der Bauabnahme zu liefern.

Der Bauherr stellt sicher, dass dem Bohrunternehmer die Inhalts- und Nebenbestimmungen des wasserrechtlichen Bescheides bekannt sind.

Dem Bauherrn ist bekannt, dass er als Eigentümer für Schäden, die durch unsachgemäßen Bau oder Betrieb der Erdwärmesonde/n hervorgerufen werden, haftet. Bei Eigentümerwechsel gehen alle Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über.

Für Gewässerverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und sonstige Umweltschäden durch Bau und Betrieb haften die nach den gesetzlichen Vorschriften Verantwortlichen (vgl. Art. 55 BayWG, § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz). Dies sind insbesondere die Verursacher und deren Gesamtrechtsnachfolger sowie die Grundstückseigentümer und die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die Grundstücke.

Dies ist den Unterzeichnenden bekannt.

Bauherr

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Bohrfirma

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

ggf.
Fachbüro/
Bauleitung

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Hinweis für den Bauherrn

Dem Bauherrn wird empfohlen zu prüfen, ob seitens der ausführenden Fachfirma und des Planers ausreichender Versicherungsschutz besteht. Zudem sollte der Bauherr prüfen, ob Schäden die durch Bau und Betrieb entstehen könnten, durch seine privaten Versicherungen abgedeckt sind (zum empfohlenen Versicherungsschutz s. Seite 5 des Leitfadens).

Anlagen

- Übersichtslageplan M 1 : 25.000
- Flurkarte M 1 : 1.000 bzw. 1 : 5.000 mit Flurnummern, Gemarkung und Lage der Bohrpunkte sowie skizzierten Rohrleitungsverlauf der Haupt- und Sammelleitungen
- Zeichnerische Darstellung des zu erwartenden Bohrprofils mit Angaben über die zu erwartenden Grundwasserverhältnisse (einschließlich Datenquelle)
- Zeichnerischer Ausbavorschlag der Erdwärmesonden mit Maß- und Materialangaben
- Hydrogeologische Prognose bzw. hydrogeologisches Fachgutachten (falls erforderlich)
- Zertifikat nach DVGW W 120 bzw. W 120-2 oder gleichwertig
- Sicherheitsdatenblatt des Wärmeträgermediums bei WGKI Stoffen
- Nachweis des Widerstands gegenüber Frost-Tauwechselbelastungen (bei minimalen Spitzenlasttemperaturen von < 0°C)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Verpressmaterials



Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

Landratsamt Landsberg am Lech Naturschutz und Wasserrecht

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 - 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg;
Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

über Ihren Antrag auf wasserrechtliche Gestattung entscheiden zu können, sowie nachfolgend die Gewässeraufsicht und mögliche gewässeraufsichtliche Maßnahmen durchführen zu können.

4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

Art. 4 Abs. 1 BayDSG

5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

LRA LL- Untere Naturschutzbehörde&Untere Bodenschutzbehörde, Fachberatung für Fischerei, Wasserwirtschaftsamt Weilheim, betroffene Gemeinde, Kreiskasse zur Abwicklung v. Zahlungsvorgängen bzw. zur Vollstreckung
Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

6. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landsberg am Lech so lange gespeichert, wie dies hinsichtlich der Ihnen erteilten Gestattung zur Ausübung der Gewässeraufsicht erforderlich ist. Die nachfolgende Aktenaufbewahrungsfrist nach dem Einheitsaktenplan beträgt 50 Jahre.

Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.

7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie eine etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.

Desweiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

